

37. Zellerbachkorrektur. Durch Regierungsbeschluß vom 4. Dezember 1890 wurde der Gemeinde Zell an die Kosten der Verbauung und Korrektur des Zellerbaches gemäß dem vom schweiz. Bundesrath genehmigten, erweiterten Projekte mit einem Voranschlag von 25,200 Fr. neben dem Bundesbeitrag von 40 % ein Staatsbeitrag von $\frac{1}{3}$ der effektiven Kosten zugesichert, in der Meinung, daß die Ausführung durch die kantonalen Organe auf Rechnung der Gemeinde zu geschehen habe und die Gemeinde eingeladen, sich zu

erklären, ob sie mit der Ausführung der erweiterten Verbauung und Korrektion des Zellerbaches auf dieser Grundlage einverstanden sei.

Laut Mittheilung der Gemeindrathskanzlei Zell vom 19. Dezember hat die Gemeindeversammlung Zell am 14. Dezember beschlossen:

1. Die Korrektion und Verbauung des Zellerbaches soll nach vorliegender Grundlage (Pläne zc.) ausgeführt werden.

2. Die Ausführung der Korrektion wird unter staatliche Leitung gestellt.

3. Der nach Abzug der Bundessubvention und des Staatsbeitrages verbleibende Rest der Bausumme wird zur Hälfte von der politischen Gemeinde übernommen.

Es kann somit die Annahme des Bundesbeitrages erklärt und die Ausführung angeordnet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

I. Von der Zustimmung der Gemeinde Zell zur Ausführung der Verbauung und Korrektion des Zellerbaches auf Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 4. Dezember 1890 wird Notiz am Protokoll genommen.

II. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird eingeladen, die Ausführung anzuordnen.

III. Der Gemeindrath Zell wird eingeladen, die zur Bestreitung der Bauausgaben nöthigen Gelder zu beschaffen.

IV. An das schweiz. Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, wird folgendes Schreiben gerichtet:

Nachdem von hierseitiger Regierung der Gemeinde Zell neben dem Bundesbeitrag noch ein kantonaler Beitrag von $\frac{1}{3}$ der Kosten an die Verbauung des Zellerbaches zugesichert worden ist, hat diese Gemeinde definitiv die Ausführung dieser Korrektion unter Leitung des staatlichen Personals beschlossen.

Wir sind daher in der Lage, Ihnen die Annahme des unterm 4. November 1890 zugesicherten Bundesbeitrages mit den daran geknüpften Verpflichtungen zu erklären.

Wir gedenken die Arbeiten gegen Ende dieses Monats in Angriff zu nehmen und zwar hoffen wir, noch dieses Frühjahr die Schwellen auf der II. Abtheilung ob dem Dorfe Zell, am Krebsbach und Gartentobelbach sowie die Entwässerungen, welche zusammen zu zirka 8000 Fr. veranschlagt sind, ausführen zu können. Im Sommer würde der Grunderwerb für die Abtheilung II durchgeführt und mit Beginn des nächsten Winters mit dem Längswuhrbau begonnen werden, so daß die Gesamtausgabe für das Jahr 1891 zirka 10,000 Fr. betragen wird.

V. Mittheilung an das schweiz. Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, an den Gemeindrath Zell und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der Akten.